

Merkblatt

zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Sie haben von uns eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erhalten – ein umfangreiches Dokument, zu dem wir Ihnen in diesem Merkblatt einige Erläuterungen zusammengestellt haben. Das Wichtigste vorweg:

1. Die Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag enthält keine Änderung unserer vertraglichen Leistungen – auf diese können Sie sich in gewohnter Qualität uneingeschränkt verlassen.
2. Das Gesetz verpflichtet uns - Sie als unseren Kunden und uns, die Bornemann AG - dazu, eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag in schriftlicher Form abzuschließen. Ohne eine solche Vereinbarung setzen Sie sich und wir uns dem Risiko empfindlicher Bußgelder und Schadensersatzforderungen aus.

Dieses Risiko sollten wir unbedingt ausschließen! Senden Sie die Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag also bitte unverzüglich unterzeichnet an uns zurück. Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, Ihren Ansprechpartner bei der Bornemann AG oder unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten, E-Mail: datenschutz@bornemann.net zu kontaktieren.

Datenschutz schützt das Persönlichkeitsrecht

Die Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag dient – wie das gesamte Datenschutzrecht – dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die Daten beziehen. Diese Menschen nennt das Gesetz „betroffene Personen“. Das können z.B. Ihre Kunden oder Mitarbeiter sein. Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem Menschen das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf. Beispielsweise darf jeder Ihrer Mitarbeiter grundsätzlich selbst entscheiden, wer erfahren soll, wo er sich gerade befindet, und Ihre Kunden dürfen entscheiden, wer von der Vertragsbeziehung zu Ihnen wissen darf. Es ist deren Entscheidung, ob das geheim bleibt oder sie es bei medial verbreiten.

Ausnahmen, in denen nicht nur der Wille des Betroffenen gilt, muss es natürlich geben – aber jede Ausnahme braucht nach dem Gesetz eine Rechtfertigung. Das kann nach der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entweder ein Gesetz sein oder die (freiwillige) Einwilligung des Betroffenen. Der Einsatz unserer Produkte und Dienstleistungen in Ihrem Unternehmen lässt sich nach diesen Vorschriften datenschutzkonform gestalten.

Der Begriff „personenbezogene Daten“

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Personenbezogen kann also die Angabe sein, dass jemand Kunde Ihres Unternehmens ist, wo er wohnt, welche Vorlieben er hat, wo er sich befindet oder wie viel Geld er auf dem Konto hat. Personenbezogenes Datum kann aber auch schon die Angabe sein, dass sich das Fahrzeug mit dem Kennzeichen „BOAG 2018“ zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort befunden hat. Denn obwohl hier kein Name genannt wird, ist einfach zu ermitteln, wer das betreffende Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt benutzt hat: Es handelt sich um Angaben zu einer „identifizierbaren“ Person.

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Das heißt, dass eine Person schon dann identifizierbar ist und Daten also schon dann personenbezogen sind, wenn man – eigene und fremde – Informationen kombinieren kann und dadurch erfährt, um wen es sich handelt. Das geht in Zeiten von Big Data sehr viel einfacher als man denkt – der Begriff des personenbezogenen Datums ist daher sehr weit.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Nun zum Kern unseres Anliegens: Mit unseren Produkten und Dienstleistungen ist es Ihnen möglich, personenbezogene Daten Ihrer Kunden oder Mitarbeiter in datenschutzkonformer Art und Weise zu verarbeiten. Diese Daten aber machen Sie auch uns zugänglich, und dies bedarf nochmals einer besonderen Rechtfertigung. Diese können wir nur über den Abschluss einer Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erreichen. Denn in dieser Vereinbarung geben wir als Bornemann AG Ihnen eine Reihe von verbindlichen Zusagen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen.

Mit dieser Vereinbarung stellen wir auf diese Art und Weise sicher, dass wir die Daten Ihrer Mitarbeiter oder Kunden nur zu bestimmten Zwecken (z.B. Datenmigrationen, Hosting, Support o.ä.) verarbeiten. Wir dürfen diese Daten auch nur zu diesen Zwecken und ausschließlich entsprechend Ihren Weisungen verarbeiten. Diese zweck- und weisungsgebundene Datenverarbeitung nennt man Auftragsverarbeitung. Im Rahmen einer solchen Auftragsverarbeitung ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass wir nur solche Personen mit der Datenverarbeitung betrauen dürfen, die vorher zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b DS-GVO). Diese gesetzliche Vorgabe halten wir selbstverständlich ein, was Sie im Rahmen der Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag auch überprüfen können.

Unsere Zusagen im Rahmen der Auftragsverarbeitung

Im Rahmen der Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag machen wir Ihnen eine Vielzahl verbindlicher Zusagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten Ihrer Kunden und Mitarbeiter, die wir von Ihnen erhalten. Hier nur eine beispielhafte Auflistung.

Wir sagen Ihnen zu, ...

- ... dass wir personenbezogene Daten ausschließlich innerhalb Europas verarbeiten, also ausschließlich in solchen Staaten, in denen dieselben strengen rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz herrschen wie in Deutschland.
- ... dass Sie über dokumentierte Weisungen jederzeit Einfluss darauf nehmen können, wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen, die wir in Ihrem Auftrag verarbeiten. Hierfür haben wir ein spezielles Verfahren vorgesehen.
- ... dass wir die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb unseres Unternehmens jederzeit überprüfen werden.
- ... dass wir Sie in vielerlei Hinsicht dabei unterstützen, dass auch Sie in Fragen des Datenschutzes gewappnet sind, z.B. bei Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, Anfragen betroffener Personen oder beim datenschutzkonformen Einsatz unserer Produkte und Dienstleistungen generell.
- ... dass wir nur mit Ihrer Zustimmung unsererseits Daten an Unterauftragnehmer weitergeben bzw. diesen Daten zugänglich machen werden.

Die Regelungen im Detail können Sie dem Text der Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag entnehmen.

Was Sie uns noch mitteilen müssen!

Der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beigelegt finden Sie die Anlage 1. Hier sind Sie noch einmal gefordert und müssen uns in dieser Anlage mitteilen, welche Daten Sie uns konkret zur Verfügung stellen und wen diese Daten betreffen. In der Anlage 1 finden Sie einige Hinweise zum Ausfüllen dieser Anlage.

Der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beigelegt finden Sie die Anlage 4. Hier sind Sie noch einmal gefordert und müssen uns in dieser Anlage mitteilen, welche Personen in Ihrem Unternehmen befugt sind uns Weisungen zu erteilen bzw. Weisungen entgegennehmen dürfen. In der Anlage 4 finden Sie einige Hinweise zum Ausfüllen dieser Anlage.

Folgen von Verstößen

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können für Sie und auch für uns schwerwiegende Folgen haben. Viele Verstöße gegen das Datenschutzrecht können mit Bußgeldern geahndet werden. Dieses Bußgeld kann bis zu 20 Mio. EUR pro Verstoß betragen. Und allein die Tatsache, dass wir unsere Leistungen für

Sie erbringen, ohne dass wir eine schriftliche Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag abgeschlossen haben, ist mit einem Bußgeld von bis zu 10 Mio. EUR bedroht.

Jede betroffene Person kann außerdem Schadensersatz für eine unzulässige oder unrichtige Verwendung ihrer Daten verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch schließt den sogenannten

immateriellen Schaden mit ein, also eine Art „Schmerzensgeld“ für die durch die unberechtigte Datenverarbeitung erlittenen Nachteile (Art. 82 Abs. 1 DS-GVO).

Unabhängig davon kann es schwere Reputationsschäden für Sie und auch für uns verursachen, wenn eine gesetzeswidrige Datenverarbeitung öffentlich bekannt wird. Kunden verlieren das Vertrauen und

beauftragen unsere Unternehmen nicht mehr, wenn sie nicht sicher sein können, dass ihre Daten bei unseren Unternehmen in guten Händen sind. Bitte helfen Sie mit, dass es dazu nicht kommt und senden Sie die Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag unterzeichnet an uns zurück!

Die relevanten gesetzlichen Vorschriften sind die Artt. 28, 82, 83 DS-GVO sowie § 41 BDSG 2018, die wir hier noch einmal für Sie wiedergeben:

Artikel 28 DS-GVO

Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der

Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- a. die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b. gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten
- c. Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- d. alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- e. die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- f. angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- g. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
- h. nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- i. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt,

die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 82 DS-GVO

Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn

er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

(5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

Artikel 83 DSGVO

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c. jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
- d. Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e. etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f. Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelpen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g. Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;

- h. Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i. Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
- j. Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
- k. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a. die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b. die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c. die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a. die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
- b. die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
- c. die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
- d. alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
- e. Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

(8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.

(9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

§41 BDSG 2018

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren

(1) Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. § 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Landgericht entscheidet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von einhunderttausend Euro übersteigt.

(2) Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. § 69 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einstellen kann.